

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Bei Bauleistungen gilt ausschließlich die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B und C in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Der Text der VOB/B wird vor Vertragsschluss dem Auftraggeber ausgehändigt, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um ein gewerbliches Bauunternehmen handelt oder der Auftraggeber in gleicher Weise bauerfahren ist (z.B. Architekt). Die technischen Regelungen der VOB/C können auf Verlangen jederzeit in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Sind Gegenstand des Vertrages die Lieferung und Leistung ohne Einbau (reine Warenlieferungen) gelten zusätzlich die Bestimmungen unter Teil II der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Gegenteiligen oder sich widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen.
- 1.3. Der Kunde wird darüber informiert, dass der Auftragnehmer die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 1.4. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, wie es für Inlandsgeschäfte gilt.
- 1.5. Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung einer Bauleistung über einer Angebotssumme von Euro 5.000,00, verpflichten wir uns dem Auftraggeber eine Freistellungserklärung gemäß § 48 b Abs. 1 EStG zu stellen.

Teil 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNG FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss setzt unsere schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung voraus. Liegen der Angebotsaufforderung des Auftraggebers schriftliche Unterlagen wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen oder Maßangaben zugrunde, sind diese für die weitere Auftragsabwicklung verbindlich, falls ihre Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit nicht offensichtlich ist. Machen fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Auftraggebers eine geänderte Ausführung erforderlich, werden diese von unserem Angebot nicht erfaßt und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.2. Sofern der Auftraggeber Dritten, wie z.B. Architekten, Bauleitern oder Prokuristen Weisungsbefugnis und/oder Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung unter Einschluss des Rechts zur Vergabe zusätzlicher Aufträge erteilt, sind diese Personen vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung namentlich zu benennen. Eine vom Auftraggeber erteilte Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bleibt bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs bei uns wirksam. Andere Personen sind uns gegenüber nicht weisungsbefugt. Wir sind auch nicht verpflichtet, die insoweit erteilten Aufträge auszuführen.
- 2.3. Der vereinbarte Werklohn versteht sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – stets ab unserem Lager. Der vereinbarte Werklohn ist ein Nettopreis und versteht sich jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Höhe. Der vereinbarte Werklohn beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen. Dies sind insbesondere Material-, Energie-, Lohn- und Frachtkosten sowie Steuern. Erhöhen sich einzelne Kostenelemente mehr als vier Monate nach Auftragsbestätigung um mehr als 10 % gegenüber dem Stand bei Zugang der Auftragsbestätigung, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind wir verpflichtet, Grund und Höhe der Preisanpassung durch Offenlegung unserer Kalkulation nachzuweisen.

3. Vorauszahlungen / Bauhandwerkersicherung

- 3.1. Wir sind dazu berechtigt, vom Auftraggeber Vorauszahlungen auf die vereinbarte Vergütung in angemessenem Umfang zu verlangen. Ist Gegenstand unserer Leistung die Lieferung und der Einbau von Fenstern oder einer vergleichbaren Verglasung (Türelementen, Vordächern, Wintergärten) haben wir Anspruch auf 50 % der vereinbarten Vergütung, sobald die Bauteile vollständig und einbaufertig hergestellt sind. Der Auftraggeber kann verlangen, dass ihm die Bauteile zur Sicherheit übereignet werden oder ihm eine Sicherheitsleistung in Höhe der geforderten Vorauszahlung gestellt wird. Die Sicherungsübereignung erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung durch uns. Diese beinhaltet die Erklärung, dass Rechte Dritter an den Bauteilen nicht bestehen. Die Stellung einer Sicherheitsleistung erfolgt durch Übergabe einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe des Betrages der Vorauszahlung.
- 3.2. Ist Gegenstand unserer Leistung die Lieferung und der Einbau von Fenstern oder anderen verglasten Elementen in das Bauvorhaben des Auftraggebers, stehen uns zur Sicherung des Vergütungs-

anspruchs der Ansprüche aus §§ 648, 648 a BGB zu. Tatsächlich vereinbarte Voraus- und Abschlagszahlungen des Auftraggebers vermindern den Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe des vom Auftraggeber bezahlten Betrages.

Handelt es sich beim Auftraggeber um eine natürliche Person i.S.v. § 648 a Abs. 6 Ziff. 2 BGB, gelten die Bestimmungen des § 648 a Abs. 1 – 5 BGB entsprechend.

- 3.3. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Liefer- und Einbautermine sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Dieses gilt auch für einen vom Auftraggeber vorgelegten Bauzeitenplan.

5. Mängelhaftung

- 5.1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen Mängel, insbesondere solche an der Verglasung sind spätestens binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns bleiben unberührt. Wir sind befugt, vom Auftraggeber mit einer Ankündigungsfrist von drei Werktagen eine gemeinsame Prüfung der von uns gelieferten Verglasung zu verlangen. Etwaige Beschädigungen der Verglasung sind hierbei schriftlich festzustellen. Andernfalls ist die Mangelfreiheit der Verglasung zu bescheinigen. Mit der Bescheinigung der Mangelfreiheit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Diese Regelung gilt auch für die Lieferung von Teilleistungen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vollständige Bezahlung bedeutet die Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, auch wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.
- 6.2. Bei Verarbeitung von fremden, uns nicht gehörenden Sache werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Auftraggeber arbeitet für uns.
- 6.3. Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung abgetreten. Ist Gegenstand der Leistung des Auftraggebers die Errichtung eines Bauwerks, gilt dies auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB oder einer Bauhandwerker-sicherung gemäß § 648 a BGB. Wir nehmen die Abtretung an.

7. Schadensersatz

- 7.1. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung einer sonstigen Verpflichtung im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 311 Abs. 1.3 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Diese Regelung gilt nicht für jede Art von Personenschäden. Der vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer von uns gegebenen Garantie für die Beschaffenheit, die den Auftraggeber gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorgesehene Schaden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Teil 2 – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

- 8.1. Wird nur die Lieferung beweglicher Sachen ohne Einbau vereinbart, gelten ergänzend die nachstehenden Bedingungen: Treten bei den von uns gelieferten Gegenständen Mängel auf, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels durch Nacherfüllung beanspruchen. Wir behalten uns vor, bei Geltendmachung der Nacherfüllung, den Mangel zu beseitigen oder die mangelhafte Sache durch Lieferung einer neuwertigen Sache zu ersetzen. Die durch die Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege- und Materialkosten gehen zu unseren Lasten. Falls die Nacherfüllung scheitert, ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis bzw. Werklohn zu mindern oder nach seiner Wahl den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Geltendmachung des Rücktritts ist jedoch ausgeschlossen, wenn Gegenstand der Mängelhaftung eine Bauleistung ist.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Sind die Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.